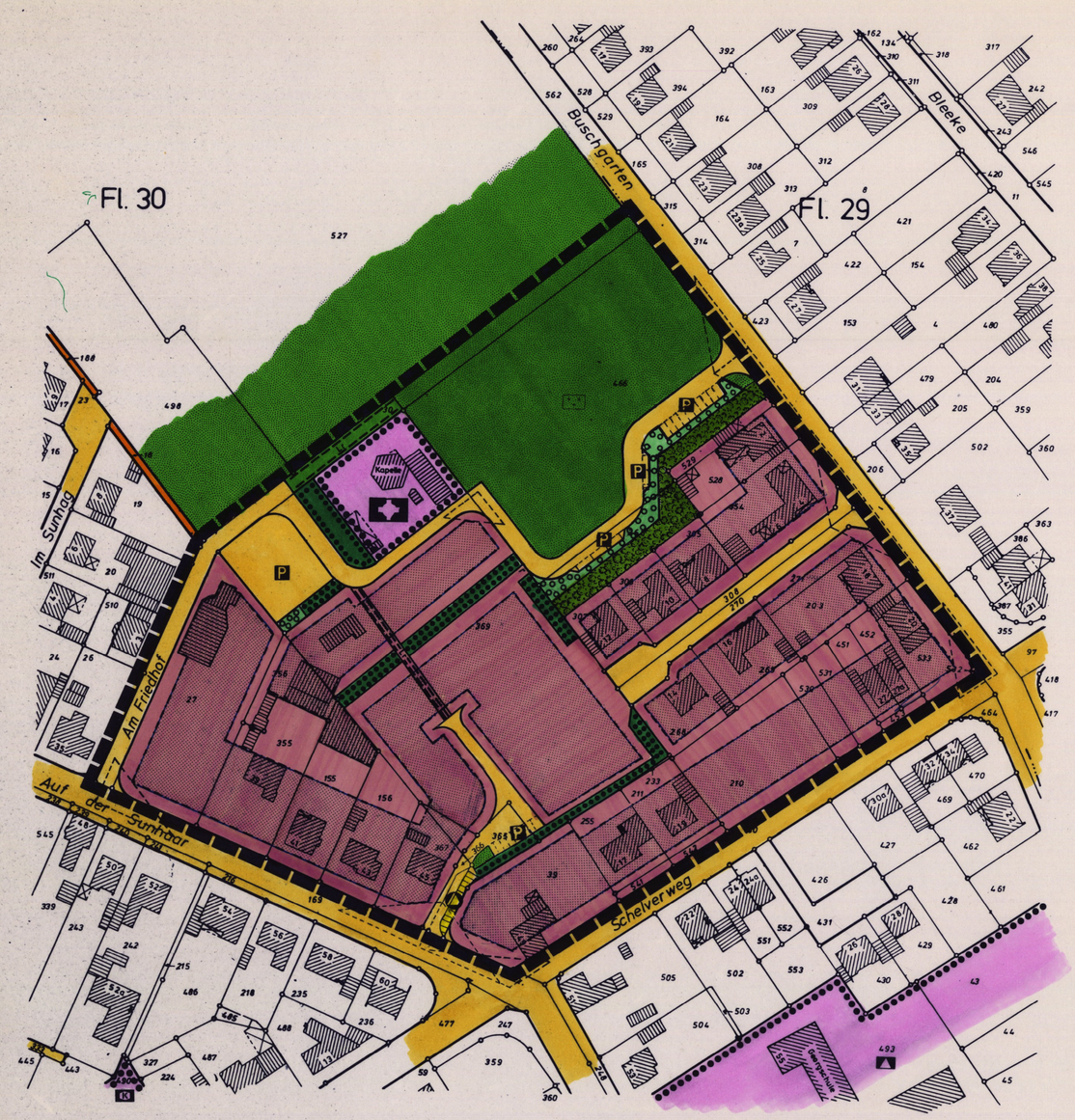

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

MASSTAB 1 : 1.000

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

2. Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. 1984, S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. 1992, S. 487).

6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023.

Für das gesamte Plangebiet gilt :

WA	II^A
0,4	(0,8)
	ED

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.02.96 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau, den 14.10.96

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Stand vom 30.08.95 nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gronau, den 14.10.96

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Unterschrift)

Bädicker
Öff. best.
Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.02.96 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürgerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen.
Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 28.08.95 bis einschl. 06.10.95 durchgeführt.

Gronau, den 14.10.96

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.02.96 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 11.04.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der dazugehörigen Begründung vom 22.04.96 bis 24.05.96 einschl. öffentlich ausgelegen.

Gronau, den 14.10.96

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

Der Rat der Stadt Gronau hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.01.96 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gronau, den 14.10.96

Der Bürgermeister
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

(Unterschrift)

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom Az.: werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

(Unterschrift)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.08.1994 den Beschluß über den dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung gem. § 2 (6) des 2. Maßnahmengesetzes zum BauGB - Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) - gefaßt.

Gronau, den 24.03.97

Der Stadtdirektor

STADT GRONAU (WESTF.)

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Gronau ab dem 19.02.97 aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom 19.02.97 rechtsverbindlich geworden.

Gronau, den 24.03.97

Der Stadtdirektor:

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	F

A Art der baulichen Nutzung
B Zahl der Vollgeschosse - Z bzw.
B Höhe der Gebäude - H
C Grundflächenzahl - GRZ
D Baumassenzahl - BMZ bzw.
D Geschoßflächenzahl - GFZ
E Hinweis auf textliche Festsetzungen mit örtlich beschränktem Geltungsbereich
F Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA — allgemeine Wohngebiete - WA § 4 BauNVO in Verbindung mit textlichen Festsetzungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

II^A — Das 2. Vollgeschoß ist nur im Dachgeschoß zulässig

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ), § 19 BauNVO

(0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ), § 20 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

BAUWEISE

§ 9 Abs. Nr. 2 BauGB

A — Einzel- und Doppelhäuser § 22 Abs. 2 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Kirche

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Sichtdreiecke

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinien

Straßenverkehrsflächen

P — Parkplatz

VERSORGUNGSFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Müllgefäße/ Container

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche

Friedhof

private Grünfläche

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

L r — Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger mit Bezeichnung im Plan

L r — Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers mit Bezeichnung im Plan

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

Kindergarten

Schule

Fußwege

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN IN DER PLANUNTERLAGE UND ZUR BESTIMMUNG DER GEOMETRISCHEN EINDEUTIGKEIT

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Wohngebäude mit Haus-Nr.

Wirtschaftsgebäude

offene Gebäudeteile

217 — Flurstücks-Nr.

Fl. 23 — Flur Nr.

Parallelzeichen

Verlängerung

rechter Winkel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der Nutzung - Einzelhandel

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Ziff. 1 - 3 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, ausnahmsweise zulässig ist Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe).

1.2 In dem WA-Gebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung § 1 (9) BauNVO nur solche Arten von Einzelhandelsbetrieben zulässig, die der Versorgung der im Plangebiet ansässigen Personen dienen und eine Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten.

2.0 Maß der Nutzung

2.1 Geschoßfläche

Gemäß § 20 (3) BauNVO wird für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes festgesetzt, daß auf die Geschoßfläche auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und Umfassungswände mit anzurechnen sind.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO werden bezüglich der Höhenentwicklung (von Teilen) baulicher Anlagen in dem Planbereich folgende Festsetzungen getroffen:

Für Satteldächer, Walm- und Zeltdächer (dreieckige, spitz zulaufende Dachflächen) wird eine maximale Traufhöhe von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt.

Für Tonnen- und Pultdächer wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m und die Firsthöhe auf maximal 6,00 m festgesetzt.

(Die Maße beziehen sich jeweils auf die Höhe ab Straßenkrone.)

2.3 Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

3.0 Altlasten

Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt. Werden dennoch kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Borken zwecks Festlegung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

4.0 Ökologische Belange

4.1 Im Planbereich stehende Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

Jegliche Eingriffe in den durch die Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand bedürfen der Zustimmung der Stadt Gronau.

4.2 Für den Änderungsplanbereich ist ein Pflanzgebot gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB festgesetzt. Es müssen mindestens 20 % der Grundstücksteilflächen (- bezogen auf das jeweilige Baugrundstück -) mit Gehölzen bepflanzt werden. Dabei ist der Faktor 5 zugrunde zu legen (Mittelwert der Stufenkompensationsfläche des Berechnungsschemas nach Adam/Nohl/Valentin (1989) - siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Es sind standortgerechte einheimische Gehölze zu wählen. Folgende Arten werden empfohlen:

Haselnuß, Wasserschneeball, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Grau- und Ohrweide, Hundsrose, Stechpalme, Vogelkirsche, Eberesche, Sandbirke, Stieleiche, Hainbuche, Rotbuche.

4.3 Die unter Textlicher Festsetzung Nr. 4.2 genannten Festsetzungen sind als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 8a Bundesnaturschutzgesetz anzusehen - sog. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf der Grundlage des Artikels 5 des Investitionserleichterungsgesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466).

4.4 Werden bei Eingriffen in den Untergrund Bodenverunreinigungen festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Oberkreisdirektor Borken zu informieren.

4.5 Bei Grundwasserentnahmen zu Trink- oder Brauchwasserzwecken im Bebauungsplanbereich sind die Wässer vor Verwendung in Abstimmung mit dem OKD Borken auf ihre Eignung zu untersuchen.

5.0 Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können „ Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

6.0 Gestalterische Festsetzungen (gem. § 81 (4) BauO NW)

6.1 Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform und Dachneigung zulässig.

6.2 Anbauten haben sich hinsichtlich Traufen-, Firsthöhe und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen.

6.3 Die Gestaltung von Dachgauben bei Doppelhäusern ist aufeinander abzustimmen. Dachgauben haben von der Traut- und Firstlinie der jeweiligen Dachschräge mind. 1 m Abstand zu halten.

7.0 Von Sichtbehinderung freizuhaltende Flächen

Sichtdreiecke sind ab einer Höhe von 0,70 m über der Fahrbahnoberkante von jeder Sichtbehinderung freizuhalten.

8.0 Garagen und überdachte Stellplätze

Garagen haben einen Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Dieser Abstand kann auf 3 m verringert werden, wenn der Nachweis einer automatischen Toröffnung nachgewiesen wird.
Überdachte Stellplätze (Carports) haben einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Hinweis:

Lärmschutz

In dem Plangebiet ist für ausreichenden Schallschutz hinsichtlich der das Plangebiet tangierenden Nutzungen zu sorgen.

STADT GRONAU

Regierungsbezirk Münster — Kreis Borken
Stadtteil Epe

BEBAUUNGSPLAN NR. 216-1

Am Friedhof Epe

1 . Änderung — 1. Ausfertigung

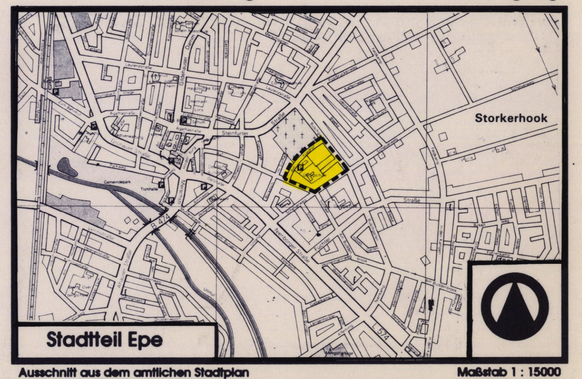

Ausschnitt aus dem amtlichen Stadtplan — Maßstab 1 : 15000

Datum	Gez.	Geprüft	Änderung	Bemerkung	V - St
08.08.95	M. Pahl			Hochzeichnung	
04.09.95	M. Pahl	Krafzik		Rechtsplan zur Bürgerbeteiligung	
08.02.96	M. Pahl	Krafzik		Rechtsplan zur Auslegung	

Stadt Gronau - Stadtplanungsamt -
48596 Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1